

Staatsanwaltschaft Frauenfeld, 8510 Frauenfeld

Einschreiben  
Elly Rosa Hilzinger Vonaesch  
Im Dorf 2  
8547 Gachnang

17. Februar 2012/sin/bae  
KU\_SU.2010.76

## Strafbefehl

### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **Hilzinger Vonaesch geb. Hilzinger Elly Rosa**, geb. 11.08.1959 in Frauenfeld, von Gachnang, Strengelbach, des Elson Edwin und der Rosa Hödl, verheiratet mit Rolf Vonaesch, Landwirtin, Im Dorf 2, 8547 Gachnang

v.d. Dr. iur. Jürg Niklaus, Zeltweg 25, Rechtsanwalt, 8032 Zürich

Straftatbestand Falsche Anschuldigung

Sachverhalt Am 7. Juli 2009 erstattete die Beschuldigte beim Polizeiposten Gachnang Anzeige gegen Erwin Kessler wegen Verleumdung, weil dieser auf der Homepage gegen Tierfabriken (VgT) einen Bericht mit Fotos über die tierquälerische Käfig-Kaninchenhaltung mit ihrem Namen und Adresse veröffentlicht habe, obwohl sie seit Februar 2008 gar keine Kaninchen mehr in den Ställen halte. Tatsächlich befanden sich zum fraglichen Zeitpunkt jedoch Kaninchen, zumindest eines in diesen Ställen, was sie wusste.

in Anwendung von Art. 34, Art. 42 Abs. 1 und 4, Art. 44, Art. 47 sowie Art. 106 StGB

### wird erkannt:

1. Elly Rosa Hilzinger Vonaesch ist der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig.

2. Elly Rosa Hilzinger Vonaesch wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 50.00, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 600.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.
3. Die Entschädigungsforderung von Erwin Kessler wird auf den Zivilweg verwiesen.
4. Der am 16. Juli 2010 sichergestellte Stein-/Keramikhase wird der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft ausgehändigt.
5. Die Kosten des Verfahrens werden Elly Rosa Hilzinger Vonaesch auferlegt.
6. Demgemäss hat Elly Rosa Hilzinger Vonaesch zu bezahlen:
 

- Busse	Fr.	600.00
- Verfahrensgebühr	Fr.	250.00
- Untersuchungskosten	Fr.	354.00

**Rechnungsbetrag**                      **Fr. 1'204.00**

7. Mitteilung an:
  - Dr. iur. Jürg Niklaus, Zeltweg 25, 8032 Zürich (im Doppel, eingeschrieben, für sich und seine Mandantin)
  - Akten und Buchhaltung

Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:

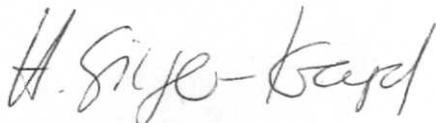
- Vostra
- Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

**Staatsanwaltschaft Frauenfeld**

Die Staatsanwältin



Hedi Singer-Krapf

**Erläuterungen zur bedingten Strafe:**

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Bei einer Verurteilung zu einer teilbedingten Geldstrafe muss der bedingt ausgesprochene Teil einstweilen nicht bezahlt werden. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung der bedingten bzw. des bedingt ausgesprochenen Teils der Geldstrafe endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, Weisungen missachtet oder sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die bedingt ausgesprochene Geldstrafe oder den bedingt ausgesprochenen Teil der Geldstrafe bezahlen zu müssen.

**Erläuterungen:**

In Rechtskraft erwachsene unbedingte Geldstrafen, Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein einzuzahlen. Werden Bussen schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person ersatzweise die genannte Freiheitsstrafe zu verbüssen. Bei hohen Beträgen kann die Zahlungsfrist auf Gesuch erstreckt werden. Schriftlich begründete Gesuche sind zu richten an die Staatsanwaltschaft Frauenfeld.

Versand am: **17. FEB. 2012**